

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ an der Universität Potsdam

Vom 14. Juni 2017

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 5 S. 2 und 20 Abs. 1 S. 3 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 b) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 14. Juni 2017 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Schul- und Bildungsmanagement“ als Satzung erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Rangliste
- § 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 9 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang: Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für den weiterbildenden Masterstudiengang Schul- und Bildungsmanagement an der Universität Potsdam. Das Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts. Die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZULO) ist nicht anzuwenden.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Schul- und Bildungsmanagement zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Universität Potsdam (ZeLB) und des „Institut zur Weiterqualifizierung im Bildungsbereich an der Universität Potsdam“ (WiB) e. V., die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahlverfahrens nach den §§ 6 ff. einzelne administrative Aufgaben übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Schul- und Bildungsmanagement sind:

- a) ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder
- b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden, der Nachweis einer in der Regel mindestens dreijährigen Berufserfahrung in Bildungseinrichtungen.
- c) Für alle Interessentinnen und Interessenten erfolgt eine obligatorische Studienberatung. Die Teilnahme daran ist vor der Antragstellung auf Zulassung gemäß § 5 verpflichtend. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der fachlichen bzw. studiengangsspezifischen Studienberatung verantwortlich.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der nach Absatz 1 b) vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang.

§ 4 Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Juli 2017.

der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen nachweisen. Der Prüfungsausschuss kann andere Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse zulassen. Als Nachweis gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs.

§ 5 Bewerbungsverfahren und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Schul- und Bildungsmanagement ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Die Bewerbungsfrist für den Beginn zum Wintersemester endet am 1. September des entsprechenden Jahres. Die Bewerbungsfrist für den Beginn zum Sommersemester endet am 1. März des entsprechenden Jahres. In der Regel erfolgt eine Zulassung zum Studium für das erste Fachsemester jeweils zum Beginn eines dreisemestrigen Studiendurchgangs.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für den Masterstudiengang Schul- und Bildungsmanagement, das auf der Homepage des Studiengangs abrufbar ist, inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig bei der Universität Potsdam c/o Verein „Institut zur Weiterqualifizierung im Bildungsbe- reich an der Universität Potsdam“ (WiB) e. V., Gerlachstr. 33, 14480 Potsdam eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antrags- einge- gangs, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzu- reichen:

- a) Ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsfor- mular gemäß Absatz 2.
- b) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Studiums nach § 3 Abs. 1 a) bzw. b). Bei Zeugnissen, die nicht in deutscher oder engli- scher Sprache erstellt wurden, ist grundsätz- lich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, de- ren Richtigkeit durch einen vereidigten Dol- metscher oder Übersetzer beglaubigt ist.
- c) Eine Kopie des Diploma Supplements oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum berufsqualifizierenden Abschluss nach § 3 Abs. 1 a) oder b) erbracht wurden. Der Nach- weis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam er-

bracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrver- anstaltungen beizulegen, in denen Leistungs- punkte erworben wurden.

- d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit ge- mäß § 3 Abs. 1 c).
- e) Ggf. Nachweise über weitere Berufserfahrung gemäß § 7 Abs. 2 b) und Abs. 3 sowie rele- vante Zusatzqualifikationen gemäß § 7 Abs. 2 c).
- f) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, und
- g) eine Bestätigung der Teilnahme an einer obli- gatorischen Studienberatung gemäß § 3 Abs. 1 d).
- h) Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nach- weis von Deutschkenntnissen gemäß § 4, und
- i) ggf. Einstufungsbescheid sowie Nachweise für die Ranglistenbildung im Sinne des § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzu- lassungsgesetzes (BbgHZG) (bisherige Stu- dienleistungen, wissenschaftliche und soziale Gründe) bei Bewerbung für ein höheres Fach- semester.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvo- raussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den die Studiengänge tragenden Einrichtungen geregelt. Die jeweils gültige Anzahl der Plätze wird auf der Homepage der Studiengänge bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Aus- wahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsaus- schuss zuständig.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studien- platz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 er- füllt und die gemäß § 4 notwendigen Sprach- kenntnisse nachweist.

§ 7 Rangliste

(1) Für das Auswahlverfahren wird eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Absätzen 2 und 3. Ist

der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, richtet sich die Rangfolge nach dem Eingangsdatum der Bewerbungsunterlagen gemäß § 5 Abs. 2, beginnend mit dem frühesten Eingang. Bei gleichem Punktwert und Eingangsdatum entscheidet das Los über die Rangfolge.

(2) Bei der Vergabe der Studienplätze gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben:

- a) Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 a) oder b): bis 40 Punkte,
- b) Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/ Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden: bis 40 Punkte,
- c) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden: bis 20 Punkte.

(3) Die berufspraktischen Erfahrungen/ Qualifikationen gemäß Absatz 2 b) können im Rahmen der Rangliste nur Berücksichtigung finden, wenn sie nicht bereits Teil der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 sind. Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(4) Die Punktwerte zu den Kriterien in Absatz 2 sind im Einzelnen im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach den §§ 5 bis 7 zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Sofern ein Auswahlverfahren nach den §§ 6 und 7 durchgeführt wurde, ist im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich außerdem bis zum 10. November bzw. bis zum 10. Mai beim Studienbüro/Studierendensekretariat immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid

unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß den §§ 6 und 7 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 6 Abs. 2 nicht am Auswahlverfahren teilnehmen können. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Bewerbungen für höhere Fachsemester sind mit den unter § 5 aufgeführten Unterlagen an die Universität Potsdam c/o Verein „Institut zur Weiterqualifizierung im Bildungsbereich an der Universität Potsdam“ (WiB) e. V., Gerlachstr. 33, 14480 Potsdam, zu richten. Bei Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

(2) Sind in einem höheren Fachsemester Studienplätze frei, so können sie mit Bewerberinnen und Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Sofern für das höhere Fachsemester eine Auswahl erforderlich ist, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Studienplätze übersteigt, gilt § 8 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang: Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 7

Die einzelnen Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 7 Abs. 2 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 7 Abs. 2 a):

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	40
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	36
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	32
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	28
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	24
Durchschnittsnote 2,8 – 3,0	20
Durchschnittsnote 3,1 – 3,3	16
Durchschnittsnote 3,4 – 3,7	12
Durchschnittsnote 3,8 – 4,0	8

2. Auswahlkriterium Berufserfahrung gemäß § 7 Abs. 2 b):

Einschlägige Berufserfahrung*	Punkte
Mehr als 9 Jahre	40
8 Jahre	34
5 Jahre	28
4 Jahre	22
3 Jahre	16
2 Jahre	10
1 Jahr	4
Unter 1 Jahr	0
*Maßgeblich ist gemäß § 7 Abs. 3 nur die Berufserfahrung, die über die nach § 3 Abs. 1 c) geforderte in der Regel mindestens dreijährige Berufserfahrung in Bildungseinrichtungen hinausgeht.	

3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 7 Abs. 2 c):

Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0